

# LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/42785]

**2 MAI 2019. — Loi modifiant diverses dispositions relatives au traitement des données des passagers. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 2 mai 2019 modifiant diverses dispositions relatives au traitement des données des passagers (*Moniteur belge* du 24 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/42785]

**2 MEI 2019. — Wet tot wijziging van diverse bepalingen betreffende de verwerking van passagiersgegevens. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 2 mei 2019 tot wijziging van diverse bepalingen betreffende de verwerking van passagiersgegevens (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/42785]

**2. MAI 2019 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Verarbeitung von Passagierdaten — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Verarbeitung von Passagierdaten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**2. MAI 2019 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Verarbeitung von Passagierdaten**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Der Minister der Sicherheit und des Innern ist beauftragt, den Gesetzgebenden Kammern in Unserem Namen folgenden Gesetzentwurf zu unterbreiten und bei der Abgeordnetenversammlung einzureichen:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten*

**Art. 2** - In den Artikeln 3 § 2, 14 § 2, 15 § 4, 23 § 2 Absatz 2, 29 § 4, 30 § 1, 44 § 2 Nr. 7 und 9 und § 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten wird der Begriff "Ausschuss für den Schutz des Privatlebens" jedes Mal durch den Begriff "für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständige Behörde" ersetzt.

**Art. 3** - Artikel 4 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 5 wird das Wort "Eisenbahnpersonenverkehrsleistungen" durch die Wörter "Personenverkehrsleistungen mit einem Hochgeschwindigkeitszug" ersetzt.

2. Nummer 12 wird wie folgt ersetzt:

"12. "Datenschutzgesetz": das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten,".

3. Nummer 13 wird wie folgt ersetzt:

"13. "Verarbeitung": die Verarbeitung im Sinne der Artikel 26 Nr. 2 und 168 § 1 des Datenschutzgesetzes und des Artikels 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),".

**Art. 4** - Artikel 15 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 2018 und 30. Juli 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In den Paragraphen 2 und 4 wird der Begriff "Gesetz über den Schutz des Privatlebens" jedes Mal durch den Begriff "Datenschutzgesetz" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "Artikel 1 § 4" durch die Wörter "Artikel 26 Nr. 8" ersetzt.

**Art. 5** - Artikel 24 § 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2018, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Im Rahmen des in Absatz 1 erwähnten Zwecks, für den sich der Treffer ergeben hat, beruht die Nutzung der Passagierdaten bei der Vorabüberprüfung während eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden ab der in § 4 erwähnten Validierung auf:

1. den relevanten Passagierdaten derselben Beförderung wie derjenigen, für die sich der Treffer ergeben hat, sofern diese Daten in Zusammenhang stehen mit den Daten des Treffers,

2. den anderen in der Passagierdatenbank gespeicherten Passagierdaten der Person, die Gegenstand des Treffers war, unbeschadet der Anwendung der Artikel 19 und 20.“

**Art. 6** - Artikel 27 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Art. 27 - Die Passagierdaten werden genutzt, um gezielte Recherchen zu den in Artikel 8 § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 erwähnten Zwecken und unter den Bedingungen, die in Artikel 46<sup>septies</sup> des Strafprozessgesetzbuches, in Artikel 16/3 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste oder in Artikel 281 § 4 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen vorgesehen sind, durchzuführen.“

**Art. 7** - Artikel 29 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter “mit der Grenzkontrolle beauftragten” durch die Wörter “in Artikel 14 § 1 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten” ersetzt.

2. In § 3 werden die Wörter “Polizeidiensten, die mit der Kontrolle an den Außengrenzen Belgiens beauftragt sind,” durch die Wörter “in Artikel 14 § 1 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Polizeidiensten” ersetzt.

**Art. 8** - In Artikel 33 desselben Gesetzes werden die Wörter “den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens” durch die Wörter “den Artikeln 66 bis 70 oder 182 und 183 des Gesetzes über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten” ersetzt.

**Art. 9** - In demselben Gesetz werden aufgehoben:

1. Artikel 34,
2. Artikel 36 § 2.

**Art. 10** - In Artikel 43 desselben Gesetzes werden die Wörter “und des in Artikel 34 erwähnten Vereinbarungsprotokolls” gestrichen.

**Art. 11** - In Artikel 44 § 2 desselben Gesetzes wird Nr. 6 wie folgt ersetzt:

“6. Schaffung einer Kontaktstelle für die unterschiedlichen Behörden, die für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig sind,“.

#### KAPITEL 3 — *Abänderung des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen*

**Art. 12** - Artikel 281 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen wird durch einen § 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 4 - Bei der Ermittlung von Verbrechen und Vergehen, die in Artikel 8 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten erwähnt sind, kann der für die für Streitsachen zuständige Verwaltung bestimmte Generalberater durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluss einen Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung damit beauftragen, die PNR-Zentralstelle aufzufordern, die Passagierdaten gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten mitzuteilen.

Die Begründung des Beschlusses spiegelt die Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung des Schutzes von personenbezogenen Daten und die Subsidiarität gegenüber jeder anderen Ermittlungsaufgabe wider.

Der Beschluss und seine Begründung werden dem in Artikel 71 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen notifiziert.

Das Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen verbietet dem für die für Streitsachen zuständige Verwaltung bestimmten Generalberater, die Daten zu benutzen, die unter Bedingungen gesammelt worden sind, die die gesetzlichen Bedingungen nicht einhalten.“

#### KAPITEL 4 — *Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten*

**Art. 13** - Artikel 71 § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Dieses Organ ist ebenfalls in Bezug auf die in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe e) erwähnte zuständige Behörde mit der Aufsicht über die Anwendung von Artikel 281 § 4 des Allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen beauftragt.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern  
P. DE CREM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS